



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern

zur Anhörung im Landtagsausschuss
für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema
„Änderung des Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes“ am 16.10.2012

Erlangen, 08.10.2012

Vorbemerkung

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern nimmt nachfolgend als Trägerverband von Kindertageseinrichtungen sowie als Fachverband für die Bedarfe und Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes Stellung. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der im Gesetz verankerten Zielsetzung der Umsetzung des Inklusionsauftrags in Kindertageseinrichtungen.

Die Anmerkungen im Einzelnen:

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Die bisherige Regelung sah die Möglichkeit einer Unterschreitung der Mindestbuchungszeit zur Eingewöhnung von Kindern unter drei Jahren in die Krippe vor. Aus unserer Praxiserfahrung zum Buchungsverhalten kommt gerade der Eingewöhnungsphase im Hinblick auf das weitere Vertrauen von Kindern und Eltern zur Einrichtung eine besondere Bedeutung zu. Daher sollte diese Regelung für einen Zeitraum von zwei Monate erhalten bleiben.

Art. 6 Planungsverantwortung

Wir begrüßen, dass die Träger der örtlichen Jugendhilfe in ihrer Planungsverantwortung für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen hier explizit auch für die Versorgung mit Plätzen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder genannt werden.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass daneben Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken nicht benannt und ihr spezifischer Unterstützungsbedarf im System der Gewichtungsfaktoren weiterhin keine Berücksichtigung findet. Wir verweisen hier auf die RisKid-Studie des Staatsinstituts für Frühpädagogik.

Art. 9 Betriebs- und Pflegeurlaubnis

Die Regelungen für die Tages- und Großtagespflege lassen offen, ob bei diesen Angeboten auch eine Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder gesehen wird. Gerade dann sind fachliche Anforderungen an Tagespflegekräfte und verbindliche Unterstützungs- / Weiterbildungsangebote vorzusehen. Grundsätzlich sollte es u. E. jedoch bei der Festlegung von fünf Kindern gleichzeitig pro Tagespflegeperson bleiben, da die fachlichen qualitativen Anforderungen nicht in gleicher Weise bestehen wie im Rahmen der institutionellen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese Form der Kinderbetreuung sollte auch weiterhin nur eine Ergänzung zur Kindertageseinrichtung darstellen. Da sowohl die Investitionskosten als auch die Personalkosten wesentlich geringer sind, sehen wir ansonsten die Gefahr einer „Billigvariante“ für fehlende Krippenplätze, die vermieden werden sollte.

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kindern bei besonderen Bedarfslagen

Die Formulierung zu den spezifischen Personalanforderungen aus dem bisherigen Art. 11 Satz 2 sollte erhalten bleiben: „Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“ Die hier betonte Zielsetzung der Teilhabe von behinderten Kindern am vorschulischen Bildungs- und Betreuungssystem impliziert jedoch auch

fachliche, personelle und räumliche wie bauliche Anforderungen an das System, die nicht weiter ausgeführt werden und deren Finanzierung offen bleibt.

Eine optimale Förderung der (behinderten) Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen erfordert eine abgestimmte intensive Zusammenarbeit zwischen speziell ausgebildetem Gruppenpersonal, Fachdienst zur Integration sowie den interdisziplinären Frühförderstellen (IFS). Erst diese enge Kooperation verbunden mit wesentlichen inklusiven Rahmenbedingungen wie verbindliche Reduzierung der Gruppengröße, weitere Reduzierung des Anstellungsschlüssels, Erhöhung des Gewichtungsfaktors bei Krippenkindern und bei schwerstbehinderten Kindern, Schaffung baulicher Voraussetzungen wie Barrierefreiheit, behindertengerechte Ausstattung von Räumlichkeiten (Therapieräume, Wickelraum und sanitären Anlagen) und schließlich eine konzeptionelle Anpassung und fachliche Weiterentwicklung gewährleisten den Erfolg und die Qualität der Förderung und Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohter Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Mit dem bestehenden Gewichtungsfaktor 4,5 ist eine ehrliche Umsetzung des Inklusionsauftrags nicht zu realisieren (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 21, Abs. 5).

Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich ist ein beitragsfreies Kindergartenjahr (vgl. auch Art. 23, Abs. 3) zu begrüßen. Die Beitragsfreiheit sollte mit Blick auf die Bedarfe behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sowie deren Familien unabhängig von Buchungszeiten erfolgen. Tendenziell nehmen gerade diese Familien längere Buchungszeiten in Anspruch.

Darüber hinaus werden den Trägern neue Pflichten ohne finanziellen Ausgleich aufgebürdet. So sehen wir zum Einen die Anzeigenpflicht an die Kommune binnen zwei Monaten für aufgenommene Kinder und zum Anderen die geplante vierteljährliche Meldung an das Rechenzentrum sehr kritisch. Der erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand ohne finanziellen Ausgleich steht gerade auch für kleine Träger in keinem Verhältnis zum Sinn und Zweck dieser zusätzlichen Zwischenmeldungen pro Jahr.

Art. 21 Abs. 5 Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

Hier: Gewichtungsfaktor 4,5 in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe

Der bestehende Gewichtungsfaktor 2,0 für Kinder unter drei Jahren ist generell zu gering bemessen. Für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder unter drei Jahren gilt zwar auch hier der Faktor 4,5. Der altersbedingte Pflege- und Betreuungsaufwand findet jedoch für alle Kinder keine hinreichende Berücksichtigung. Grundsätzlich halten wir es für notwendig, dass Gewichtungsfaktoren addiert werden können und sich nicht mehr gegenseitig ausschließen. Auch die Klarstellung, dass der Gewichtungsfaktor 2,0 für unter 3-jährige bei Vollendung des dritten Lebensjahres im laufenden Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt werden kann, wird unsererseits auch im Hinblick auf die Verwaltungserleichterung begrüßt.

Die geplante verbindlichere Verzahnung des Gewichtungsfaktors 4,5 zum Ausgleich von personellem Mehraufwand sowie zur Gruppenreduzierung bei der Aufnahme und Förderung eines behinderten Kindes im Kontext der Kita-Gruppe, mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII zur Deckung des behinderungsspezifischen Förderbedarfs im Kontext der Kita-Gruppe, ist aus Sicht von Familien mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird das Bestreben verdeutlicht, einheitliche Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Förderung für inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen zu schaffen und damit verbundene Leistungen sicherzustellen.

Nach unserem Verständnis ist dies jedoch vorrangige Aufgabe des frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystem (BayKiBiG). Freistaat und Kommunen haben gemeinsam im Rahmen der BayKiBiG-Förderung den Inklusionsprozess der Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass inklusionsbedingte Vorgaben und fachlich notwendige Anforderungen an die Einrichtungen im Gesetz und in der Verordnung konkret formuliert, ausreichend finanziert sowie deren Umsetzung und Standards kontrolliert werden.

Neben diesen institutionsbezogenen Rahmenbedingungen gilt es zusätzlich die individuellen behinderungsspezifischen Förder- und Unterstützungsbedarfe des Kindes und seiner Familie durch Leistungen aus dem SGB XII ergänzend sicherzustellen. Bisher aufwändige und komplizierte Verwaltungsabläufe bei der Aufnahme und Gewährung von Leistungen sind für die Familien unbürokratisch zu gestalten.

Dies sollte unseres Erachtens im Rahmen einer abgestimmten Gesamthilfeplanung erfolgen. Nur so lassen sich entsprechend dem individuellen Förderbedarf der behinderten Kinder passgenaue Förderangebote adäquat und aufeinander abgestimmt, unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen, der institutionellen Möglichkeiten und regionalen Gegebenheiten, umsetzen. Einen Automatismus bei der Festsetzung und Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen (wie Frühförderung Komplexleistung, Fachdienststunden zur Integration, Integrationshelfer) als Individualanspruch sollte es ebenso wenig geben wie eine statische Koppelung von Leistungen.

Die angestrebte Kopplung der Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 an die Erbringung von Leistungen aus dem SGB XII birgt die Gefahr, dass gerade behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, welche außerdem Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) im Rahmen der Komplexleistung benötigen, diese nicht mehr oder nicht bedarfsgerecht im erforderlichen individuellen Umfang erhalten. Denn sogenannte Fachdienststunden zur Integration werden dabei nicht klar von heilpädagogischen Leistungen der Komplexleistung (bei Kindern mit psychologisch-pädagogischen sowie medizinisch-therapeutischen Förderbedarf) unterschieden und abgegrenzt. Aktuelle Entwicklungen in den Bezirken belegen dies, obwohl die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Leistungsangebote zeigen, dass ein Nebeneinander dieser sich ergänzenden Hilfen keine Doppelförderung darstellt. Es werden weitgehend unterschiedliche Zielrichtungen verfolgt: zum Einen die Teilhabe und soziale Integration in die Kita-Gemeinschaft bzw. Gruppe und zum Anderen die individuelle Förderung und Unterstützung mit dem Ziel der Milderung und Beseitigung von (drohender) Behinderung.

Eine substitutive Verrechnung von Förderstunden zwischen beiden Leistungsangeboten widerspricht den jeweils unterschiedlichen fachlich-inhaltlichen Anforderungen und Qualitätsstandards.

Die bisherige Praxiserfahrung zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und IFS von beiden Seiten als wertvoll erlebt und die Fachkompetenz der IFS als verlässlicher Kooperationspartner für das Kita-Personal vielfältig angefragt wird. Gerade die Fachexpertise der IFS mit ihren multiprofessionellen und interdisziplinären Teams bietet den Kindertageseinrichtungen qualifizierte Unterstützung bei ihren Integrations- und Inklusionsbemühungen. Zur Sicherstellung dieser Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie der Abstimmung im Rahmen der Einzelfallarbeit bedarf es verbindlicher Regelungen und Strukturen zur Gestaltung einer gelingenden Kooperation und Einbindung von anderen bewährten Unterstützungssystemen wie den Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS). Notwendige Zeitressourcen insbesondere für Austausch und Fortbildung etc. sind für beide Kooperationspartner finanziell zu gewährleisten.

Art. 23 Gastkinderregelung

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern begrüßt ausdrücklich die geplante Erhöhung des Basiswerts von staatlicher Seite. Der Gesetzesentwurf erklärt nicht unter welchen Voraussetzungen ein Träger diesen Qualitätsbonus erhält und wie hoch der Basiswert "plus" dann letztlich sein wird. Der Gesetzesentwurf wie auch die Ausführungen im Änderungsentwurf der AVBayKiBiG zur Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels lassen viele Fragen insbesondere zur Finanzierung offen. Die bisherigen Aussagen und Informationen lassen befürchten, dass Träger die bereits heute einen verbesserten Anstellungsschlüssel aus eigenen Mitteln oder mit zusätzlicher kommunaler Unterstützung finanzieren eine Schlechterstellung erfahren. Eine echte Verbesserung kann unseres Erachtens nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Finanzierung für alle Träger gelten.

In wie weit die Neuerung auch zu einer Verbesserung der pädagogischen Qualität beitragen wird, bleibt abzuwarten. Die Refinanzierung der Absenkung des Mindestanstellungsschlüssels unter Beachtung des Tariflohniveaus, qualifizierte Vertretungskräfte für Ausfälle oder ausreichende Verfügungszeiten, lassen sich damit nicht kompensieren.

Auch der zunehmende personelle Aufwand im Verwaltungsbereich ist im Rahmen der Finanzierung angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Neuerung bei der kind-bezogenen Förderung anstelle der bisherigen Gastkinderregelung sehen wir die Wunsch- und Wahlmöglichkeit von Eltern deutlich gestärkt und die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden vereinfacht.

Darüber hinaus begrüßen wir auch die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahrs, um jedem Kind die gleichen Bildungs- und Betreuungschancen unabhängig vom Einkommen der Eltern zu ermöglichen. Aktuelle Untersuchungen belegen wiederholt, dass gerade der frühzeitige Zugang für Kinder aus prekären finanziellen und sozialen Lebensverhältnissen weitere Mängel (Zugang zu Bildung, Freizeit, Teilhabe...) zu vermeiden hilft. Auch hier bedarf es oftmals speziell ausgebildetem Personal zur besseren Unterstützung der Kinder.

Schlussbemerkung

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern möchte mit der vorliegenden Stellungnahme nachdrücklich sein besonderes Anliegen nach Berücksichtigung und Sicherstellung von fachlichen und personellen Anforderungen an ein vorschulisches Bildungssystem zur Förderung und Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern zum Ausdruck bringen.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention müssen wir beim vorliegenden Entwurf mit Bedauern feststellen, dass nur wenige konkrete fachliche Verbesserungen und qualitative Anforderungen formuliert und berücksichtigt sind. Die Umsetzung von Inklusion in Kindertageseinrichtungen kann jedoch nur in gemeinsamer Verantwortung unter Beachtung klarer fachlicher Qualitätsanforderungen für Einrichtungen und Personal zufriedenstellend für Familien mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern gelingen.

Erlangen, den 08.10.2012 / Dü